

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B 591/2020 vom 28.10.2020

Regeste

Kasuistik bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug; Vorliegend wurde die Verweigerung der bedingten Entlassung gestützt und u.a. festgehalten, dass ein gutachterlich als gering bis moderat eingeschätztes Rückfallrisiko für Sexualdelikte und für Gewaltdelikte im Allgemeinen als moderat als massgebendes Rückfallrisiko zu werten ist und dadurch eine Gefährdung der Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und der sexuellen Integrität besteht.

Aus den Erwägungen:

E.1.2.1. Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen (Art. 86 Abs. 1 StGB).

Die (Legal-) Prognose über das künftige Wohlverhalten ist in einer Gesamtwürdigung zu erstellen, welche nebst dem Vorleben, der Persönlichkeit und dem Verhalten des Gefangenen während des Strafvollzugs vor allem dessen neuere Einstellung zu seinen Taten, seine allfällige Besserung und die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse berücksichtigt (**BGE 133 IV 201 E. 2.3 S. 204; 125 IV 113 E. 2a S.115; je mit Hinweisen**).

Beim Entscheid über die bedingte Entlassung steht der zuständigen Behörde ein Ermessensspielraum zu. Das Bundesgericht greift in die Beurteilung der Bewährungsaussicht nur ein, wenn die Vorinstanz ihr Ermessen über- oder unterschritten oder missbraucht und damit Bundesrecht verletzt hat (**BGE 133 IV 201 E. 2.3 S. 204 mit Hinweisen**).

E.1.3. Der Beschwerdeführer beanstandet die von der Vorinstanz gestellte Legalprognose. Die Vorinstanz habe sein Vorleben, seine Persönlichkeitsmerkmale sowie die zu erwartenden Lebensverhältnisse fälschlicherweise negativ gewertet und sei zu Unrecht von einer negativen Legalprognose ausgegangen.

E.1.4.

E.1.4.1. Die Vorinstanz hält zum **Vorleben** des Beschwerdeführers fest, dieser habe **keinen Lehrabschluss, sei mehrfach von der Sozialhilfe abhängig gewesen und sei in den letzten zehn**

Jahren regelmässig in verschiedenen Bereichen straffällig geworden. In Bezug auf die Täterpersönlichkeit weist die Vorinstanz darauf hin, dass der Beschwerdeführer eine psychische Störung (schädlicher Gebrauch von Alkohol) und eine akzentuiert narzisstische Persönlichkeit habe. Gemäss Therapieberichten und Gutachten habe der Beschwerdeführer in der Therapie zunächst gewisse Fortschritte gemacht. Aufgrund des von ihm vorgenommenen Therapieabbruchs könne jedoch nicht abschliessend beurteilt werden, ob die festgehaltenen Fortschritte massgebend Einfluss auf seine Einstellung und sein Verhalten gehabt hätten. Vielmehr sei dem Umstand, dass der Beschwerdeführer die Therapie wegen einem sachfremden Grund abgebrochen habe, zu entnehmen, dass er mit Konfliktsituationen nicht adäquat umgehen könne und es sich bei den geschilderten Fortschritten um Anpassungsleistungen handle. Zu den erwartenden Lebensverhältnissen hält die Vorinstanz fest, der Beschwerdeführer werde nach der Entlassung hoch verschuldet, arbeitslos und wegen massiven Sexualdelikten vorbestraft sein. Seine Aussichten auf eine beruflich-wirtschaftliche Integration seien in der Schweiz, wie auch im Falle einer Rückkehr nach Liberia, noch weniger erfolgversprechend als vor seiner Inhaftierung.

Die Vorinstanz kommt zum Schluss, dass vernünftigerweise nicht davon auszugehen sei, dass sich der Beschwerdeführer in Freiheit bewähren werde. Dies werde durch den Gutachter med. pract. B. bestätigt, der im Gutachten vom 2. Juli 2019 festgehalten habe, im Falle einer bedingten Entlassung bestehe für Raub und einschlägige Sexualdelikte ein geringes bis moderates, für Gewaltdelikte im Allgemeinen ein moderates und für allgemeine Delinquenz ein moderates bis deutliches Risiko. Damit sprächen sämtliche zu berücksichtigenden Kriterien gegen eine bedingte Entlassung.

E.1.4.2. Die Vorinstanz wies schliesslich darauf hin, dass der Beschwerdeführer auf den Zeitpunkt der Haftentlassung aus der Schweiz weggewiesen worden sei, weswegen er aller Wahrscheinlichkeit nach nicht von den Kontrollmöglichkeiten und der Bewährungshilfe im Rahmen einer bedingten Entlassung werde profitieren können. Selbst wenn er im Verfahren betreffend seine Aufenthaltsbewilligung obsiegen sollte, würden die Vorteile der Vollverbüssung der Strafe überwiegen. Die in der Haft durchzuführende Therapie, die der Beschwerdeführer gemäss Gutachten von med. pract. B. bereit sei, wieder aufzunehmen, könne in Kombination mit einer schrittweisen Lockerung des Vollzugs im Vergleich zu einer Entlassung mit Auflagen eher zur erfolgreichen Resozialisierung des Beschwerdeführers beitragen.

(...)

E.1.5.2. Der Beschwerdeführer verweist auf das vom Gutachter med. pract. B. attestierte Rückfallrisiko und macht geltend, gestützt darauf sei vernünftigerweise anzunehmen, dass er sich bewähren werde. Entgegen seiner Ansicht lässt sich diese Schlussfolgerung aus dem für Sexualdelikte geringen bis moderaten, für Gewaltdelikte im Allgemeinen moderaten und für allgemeine Delinquenz moderaten bis deutlichen Rückfallrisiko nicht ziehen (vgl. zur negativen Legalprognose im Zusammenhang mit einer als moderat eingeschätzten Rückfallgefahr auch Urteile 6B_441/2018 vom 23. Juli 2018 E. 2.2 und 6B_208/2018 vom 6. April 2018 2018 E. 1.3). Mit der gutachterlichen Risikoeinschätzung wird gerade bestätigt, dass ein massgebendes Rückfallrisiko und dadurch eine Gefährdung der Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und der sexuellen Integrität besteht. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz unter Berücksichtigung der prognoserelevanten Umstände sowie der gutachterlichen Risikoeinschätzung von einer negativen Legalprognose ausgegangen ist.

E.1.5.3. Schliesslich geht der Beschwerdeführer fälschlicherweise davon aus, dass ihm die Vorinstanz die bedingte Entlassung einzig wegen seines unbestimmten Aufenthaltsstatus

verweigert hat. Vor dem Hintergrund des attestierten Therapiepotentials hielt die Vorinstanz zurecht fest, dass die im Vollzug durchgeführte Therapie in Kombination mit einer schrittweisen Vollzugslockerung eine gewisse Verbesserung der Legalprognose ermögliche und gegenüber einer bedingten Entlassung mit Auflagen auch im Falle eines Verbleibs in der Schweiz eher zu einer erfolgreichen Resozialisierung beitragen könne.